



Deutscher
Tanzsportverband e.V.
Otto-Fleck-Schneise 12
60528 Frankfurt am Main
Tel. +49 69 677285-0
Fax +49 69 677285-30
www.tanzsport.de
dtv@tanzsport.de

Vertrag

zwischen dem

Deutschen Tanzsportverband e. V.

vertreten durch

Dr. Tim Rausche, Präsident

Ute Hillenbrand, Geschäftsführerin

Otto-Fleck-Schneise 12, 60528 Frankfurt/Main

– nachfolgend DTV genannt –

und

Ausrichter

Vertreten durch

Zeichnungsberechtigt_1

Zeichnungsberechtigt_2

Vereinsadresse

– nachfolgend Ausrichter genannt –

1. Präambel

Der nachstehende Vertrag enthält die für den Ausrichter relevanten Regelungen zur Durchführung aller vom DTV vergebenen Deutschen Meisterschaften, Deutschland Cups, DTV-Ranglistenturnieren Standard/Latein/JMC sowie Deutschen Formationsmeisterschaften und Bundesligaturnieren Standard/Latein/JMC. Dieser Vertrag regelt die daraus resultierenden gegenseitigen Leistungen, Rechte und Pflichten der oben genannten Parteien.

Folgende Dokumente sind in ihrer zum Turnierdatum gültigen Fassung Bestandteil des Vertrages:

Alle relevanten DTV-Regelungen:

- DTV-Turnier- und Sportordnung
- DTV-Organisationspapier für Ausrichter
- DTV-Organisationspapier Presse
- NADA-Leitfaden für Ausrichter und Orgapapier NADA
- DTV-Finanzordnung
- DTV-Ordnung für elektronische Bildmedien
- DTV-Informationen für Ausrichter von Veranstaltungen mit Live-Stream
- „Das Formationsturnier in Stichpunkten“
- „Vergaberichtlinien für Formationsturniere der 1. und 2. BL Standard/Latein“
- Ausschreibung der bezogenen Meisterschaft / Veranstaltung in der veröffentlichten Fassung
- Bewerbung um die Ausrichtung der bezogenen Meisterschaft / Veranstaltung in der beim DTV eingegangenen Fassung

2. Vertragsgegenstand

DTV hat die Durchführung der

Turniertitel

an den Ausrichter vergeben.

Das Turnier findet am **Datum** statt. Das Turnier wird in einer Veranstaltung ausgetragen. Das Turnier beginnt am ersten Turniertag um **Uhrzeit** Uhr.

Eine Änderung des Durchführungstermins ist nur mit Zustimmung des DTV zulässig.

3. Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und gilt für die Durchführung des Turniers.

4. Gegenseitige Leistungen

4.1 Leistungen des DTV gegenüber dem Ausrichter

Der DTV erbringt folgende Leistungen:

- Übertragung der Veranstaltungsrechte an der in 2 genannten Veranstaltung an den Ausrichter.
- Übertragung der Werberechte an der in 2 genannten Veranstaltung an den Ausrichter.
- Veröffentlichung der Veranstaltungsdaten im offiziellen Wettkampfkalender.
- Veröffentlichung der Veranstaltung auf der Website und über die New Media Kanäle des DTV.
- Bereitstellung von Promotion Material des DTV wie z. B. Roll-up, Messewand, Messetheke (optional DTV Fahne/Banner) für folgende Veranstaltungen:
 - DM Standard/Latein Hauptgruppe, Jugend, Junioren, Kinder
 - DM Formationen Standard/Latein
 - DM JMC
 - Großturniere des DTV

Anfallende Kosten für den Versand zu den o.g. Veranstaltungen übernimmt der DTV. Auf Anfrage kann der Versand gegen Übernahme der Versandkosten auch an Ausrichter nicht genannter Veranstaltungen erfolgen.

- Aufnahme der Veranstaltung nach zuvor erfolgter Absprache in die Streamingplanung des DTV
- Berichterstattung über die Veranstaltung auf der Website und über die New Media Kanäle des DTV.
- Nominierung einer Chairperson und Kostenübernahme (Reisekosten/Aufenthaltskosten/Tagegeld) – Einsatz Optional
- Nominierung einer Zweitmoderation und Kostenübernahme (Reisekosten /

- Aufenthaltskosten / Tagegeld) – Einsatz Optional
- Nominierung des Wertungsgerichtes
 - Nominierung der Turnierleitung und ggf. Moderation bei Deutschen Meisterschaften und Deutschland Cups
 - Bereitstellung von Medaillen für die Plätze 1-3 bei Deutschen Meisterschaften, und Deutschland Cups
 - Bereitstellung von Urkunden für die Finalteilnehmer bei Deutschen Meisterschaften und Deutschland Cups
 - Diese Leistungen des DTV sind mit den Turniergebühren laut DTV-Finanzordnung abgegolten.

4.2 Leistungen des Ausrichters

Der Ausrichter erbringt folgende Leistungen:

- Organisation und Durchführung der in 2 benannten Veranstaltung gemäß den in der Ausschreibung, der Bewerbung und in diesem Vertrag niedergelegten Bedingungen und Angeboten.
- Bereitstellung aller für die Durchführung der Veranstaltung benötigten Geräte sowie des Personals in ausreichender Anzahl – soweit nicht anders vereinbart.
- Abschluss einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung. Der Abschluss einer Veranstalter-Ausfallversicherung wird empfohlen.
- Promotion und Werbemaßnahmen für die Veranstaltung, soweit nicht in 4.1 anders geregelt.
- Eventuelle Bereitstellung von Pokalen, Ehrenpreisen, Urkunden für die Finalteilnehmer, soweit diese nicht vom DTV bereitgestellt werden und Übernahme aller damit verbundenen Kosten, soweit dies nicht anders vereinbart ist.
- Aufstellung / Präsentation des bereitgestellten DTV Promotion Materials in prominenter Position.
- Der Ausrichter trägt die Turniergebühren laut DTV-Finanzordnung in der bei Vertragsunterzeichnung gültigen Fassung.
- Der Ausrichter verpflichtet sich zur Einhaltung des Jugendschutzes bei Turnieren der Altersklassen Unter 8 bis Jugend.

4.3 Ausfallbedingungen

Die Turniergebühren werden nicht erlassen, wenn der Ausrichter das Turnier vorzeitig absagt oder nicht durchführt.

Bei Rückgabe einer zugesprochenen Ausrichtung fällt die in der Finanzordnung genannte Gebühr zzgl. USt an. Darüber hinaus haftet der Verein in voller Höhe für an den DTV gerichtete Regressansprüche.

5. Durchführungsort

Der Ausrichter führt das Turnier **im / in der Turnierstätte** durch. Eine Änderung des Durchführungsortes ist nur mit Zustimmung des DTV zulässig.

6. Mindestausstattung des Durchführungsortes

Bei der Ausstattung des Durchführungsortes berücksichtigt der Ausrichter folgende Einrichtungen.

6.1 Zuschauerkapazität des Durchführungsortes

Ca. PERSONENZAHL/KAPAZITÄT

6.2 Innenraum

- 6.2.1 Tanzfläche: Das Aufbringen der Logos von Sponsoren ist möglich, wenn es vom DTV vorab genehmigt wird.
- 6.2.2 „Arbeitsfläche“ für Wertungsrichterinnen und Wertungsrichter gemäß Ausschreibung und Nominierung durch den DTV:
- 6.2.3 Arbeitsplatz für die Moderation sowie Assistenz unmittelbar nahe der Tanzfläche (Stehisch/DTV-Messetheke).
- 6.2.4 Ausreichend Möglichkeit zur Aufstellung von Arbeitstischen für die Turnierleitung mit ausreichenden Stromanschlüssen für PC und Drucker, Arbeitsplatz für die Musik-Einspielung sowie ggf. Kapelle nahe der Tanzfläche.
- 6.2.5 Bühnenbild minimal mit Schriftzug dem Turniertitel und der Wort-Bild-Marke des DTV (auch in Form eines Banners oder einer Fahne), sowie bei Bedarf Schriftzüge von Sponsoren. Der Einsatz einer elektronischen Großbildanzeige (z.B. Beamer oder LED-Wall) ist möglich.
- 6.2.6 Für den Veranstaltungsort angemessene Tonanlage einschließlich ggf. Bereitstellung eines Tonsignals für die Streamingproduktion (bei vorheriger Vereinbarung des Streamings).
- 6.2.7 Turnierbüro (Check-In, Check-Out)
- 6.2.8 Abgetrennter Aufenthaltsbereich für Wertungsrichterinnen, Wertungsrichter, Turnierleitung sowie Tischplätze im Innenraum für deren Begleitungen.

6.3 Umkleidebereich unter Berücksichtigung des Jugendschutzes und ggf. weiterer gesetzlicher Vorgaben

- 6.3.1 Ausreichende Anzahl von Umkleideräumen für die Athletinnen und Athleten, ausgerüstet mit ausreichenden Sitzgelegenheiten, Garderobenständern, Tischen Spiegeln sowie Steckdosen.

Gesonderte Arbeitsräume für eventuelle medizinische Betreuung der Athletinnen und Athleten und/oder Arbeitsräume für eventuelle Dopingkontrollen seitens der NADA gemäß vorheriger Absprache.

6.4 Geräte-Ausstattung der Turnierleitung

- 6.4.1 PC/Laptop inkl. Drucker mit Turnierdurchführungs-Software
- 6.4.2 Eventuell weiterer Drucker für den Einsatz der NADA

6.5 Turnierdurchführungssoftware

Der Ausrichter legt die Software in Abstimmung mit dem DTV fest. Zugelassen sind ausschließlich vom DTV zertifizierte Softwaresysteme.

6.6 Digitales Wertungssystem

Ein digitales Wertungssystem ist einzusetzen. Zugelassen sind ausschließlich vom DTV zertifizierte Wertungssysteme. Bei vorheriger Vereinbarung des Streamings muss eine elektronische Datenübergabe von Wertungen an einen Livestream / einen übertragenden TV-Sender möglich sein.

7. Reisekosten, Unterkunft, Verpflegung und Verzehrspesen

7.1 Der Ausrichter trägt die in der veröffentlichten Ausschreibung genannten Kosten für die Wertungsrichter und die Turnierleitung.

7.2 Trainingskostenzuschüsse

Sofern der Ausrichter in seiner Bewerbung die Übernahme weiterer Trainingskostenzuschüsse gemäß TSO C 12 angeboten hat, werden diese Bestandteil dieses Vertrages.

7.3 Form der Auszahlungen

Sämtliche Auszahlungen sind bargeldlos vorzunehmen, wobei der Ausrichter die korrekte steuerliche Behandlung dieser Zahlungen verantwortet (insbesondere § 50a EStG / §13b UStG).

8. Eintrittskarten

8.1 Kartenverkaufssystem

Der Ausrichter richtet ein der Veranstaltung angemessenes Kartenverkaufssystem ein. Bei Tageskassenverkauf sind die Umsätze durch Anzahl der verkauften Eintrittskarten entsprechend nachzuweisen.

8.2 Sportförderbeitrag

Der Ausrichter führt einen Sportförderbeitrag gemäß Finanzordnung pro verkaufte Eintrittskarte an den DTV ab. Der Sportförderbeitrag muss auf der Eintrittskarte gesondert ausgewiesen werden.

Zur Überprüfung der Abrechnung hat der DTV das Recht zur Einsicht in sämtliche Unterlagen des Kartenverkaufes.

8.3 Akkreditierungen

8.3.1 Athletinnen und Athleten

Alle Athletinnen und Athleten erhalten vom Ausrichter Teilnehmerkarten, die zum freien Eintritt des Turniertages an dem der jeweilige Start stattgefunden hat. Presse/Medien und Fotografen

Der Ausrichter stellt in Abstimmung mit der DTV-Pressesprecherin eine ausreichende Anzahl von Akkreditierungen für Presse/Medien (Sitzplätze) und Fotografen zur Verfügung.

8.4 Ehrenkarten

8.4.1 Der Ausrichter stellt dem DTV Ehrenkarten gemäß den Regelungen der veröffentlichten Ausschreibung kostenfrei für die gesamte Veranstaltung zur Verfügung. Die über das DTV-Kontingent hinausgehenden Kartenwünsche des DTV und die damit verbundenen Kosten werden durch den DTV an den Ausrichter vergütet.

9. Ablaufplan der Veranstaltung

9.1 Turnier

9.1.1 Der Ausrichter stimmt den Zeitplan des Turniers rechtzeitig vor Beginn des Verkaufes von Tickets mit dem DTV ab.

10. Medizinische Betreuung

Der Ausrichter stellt eine ausreichende medizinische Betreuung der Athletinnen und Athleten durch einen Arzt oder Sanitäter während des Turniers sicher.

Bei Einsatz eines vom DTV beauftragten Physiotherapeuten/einer vom DTV beauftragten Physiotherapeutin ist diesem/dieser Einlass zu gewähren. Er/Sie übernimmt die physiotherapeutische Betreuung der Kaderathletinnen und -athleten des DTV

11. Dopingkontrollen

- 11.1 Hinsichtlich der Durchführung von Dopingkontrollen gelten für den Ausrichter die Bestimmungen von NADA und DTV in der zum Veranstaltungstag gültigen Fassung.
- 11.2 Der Ausrichter stellt Akkreditierungen mit Zugang zum gesamten Aufenthaltsbereich der Athletinnen und Athleten für die zum Turnier eingesetzte NADA Dopingkontroll-Kommission zur Verfügung.
- 11.3 Falls seitens der NADA Dopingkontrollen durchgeführt werden, übernimmt der Ausrichter die Kosten für die Verpflegung und Getränke der Mitglieder der Doping-Kontroll-Kommission.

12. Musik

12.1 Turniermusik

Der Ausrichter stimmt die Einspielungsart der Turniermusik (CD, PD oder Live-Kapelle) mit dem DTV ab. Ohne die schriftliche Zustimmung des DTV darf keine Vereinbarung über die Einspielung der Turniermusik mit einer Kapelle getroffen werden.

12.2 GEMA

Der Ausrichter meldet das Turnier bei der GEMA an und trägt die für das Turnier anfallenden GEMA-Gebühren unter Berücksichtigung des DOSB/DTV-GEMA-Vertrages.

Alle Gebühren, die im Rahmen von Fernsehaufzeichnungen und Ausstrahlungen anfallen, werden durch die jeweilige Fernsehanstalt getragen.

Bei TV-Übertragungen stellt der Ausrichter der produzierenden Sendeanstalt eine Liste aller gespielten Musiktitel zur Verfügung. Bei Formationsmeisterschaften erfolgt dies in Form einer Musikliste je teilnehmender Mannschaft.

13. Medienrechte

13.1 Rechte des DTV

- Sämtliche Film-, Fernseh-, Rundfunk- und sonstige Ton-, und Bewegtbild-Übertragungsrechte innerhalb und außerhalb Deutschlands
- Sämtliche Rechte zur Veröffentlichung per Audio, Video, DVD, CD-ROM und CDI innerhalb und außerhalb Deutschlands
- Sämtliche „New-Media“-Rechte einschließlich Internet, Kabelnetze, mobile Endgeräte und andere neue Technologien innerhalb und außerhalb Deutschlands

- Sämtliche Rechte zur Nutzung des Namens, Logos, Marke und Design des DTV
- Rechte zur Veröffentlichung auf den WEB-Seiten des DTV
- Öffentliche Zuschüsse, soweit sie durch den DTV abgewickelt werden.
- Alle weiteren Rechte, die in 14.2 und 14.3 nicht geregelt sind

13.2 Rechte des Ausrichters

- Sämtliche Merchandising-Rechte
- Sämtliche Veranstalterrechte – sofern nicht in 13.1 anders geregelt
- Sämtliche Werberechte – ausgenommen persönliche Sponsoring-Partner von am Turnier beteiligten Personen sowie Sponsoring-Partner des DTV
- Rechte zur Veröffentlichung auf den eigenen WEB-Seiten des Ausrichters und/oder der Veranstaltung
- Öffentliche Zuschüsse, sofern diese nicht über den DTV abgewickelt werden
- Einnahmen aus Eintrittskartenverkauf

14. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

14.1 Verantwortung und Durchführung

Die Verantwortung für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit liegt beim Ausrichter. Das DTV-Präsidiumsmitglied für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit oder eine benannte Vertretung ist einzubeziehen.

14.2 Promotion der Veranstaltungen

Die Promotion der Veranstaltung obliegt dem Ausrichter. Der DTV unterstützt die Promotion gemäß 4.1.

In allen Unterlagen werden das Logo des DTV sowie der vollständige und offizielle Turniertitel dargestellt.

14.3 Internet

Der Ausrichter gestaltet auf seine Kosten den Internetauftritt der Veranstaltungen in deutscher Sprache. Bei internationalen Turnieren wenn möglich auch in englischer Sprache.

15. Sponsoring und Werbung

15.1 Beschaffung von Sponsoren

- 15.1.1 Die Vermarktung der Sponsorship-Rechte obliegt dem Ausrichter. Ausgenommen sind die Sponsoring Partner des DTV, sowie persönliche Sponsoring Partner am Turnier beteiligter Personen.

15.2 Werbematerialien des DTV

- 15.2.1 Falls zur Verfügung gestellt: Der Einsatz einer DTV-Pressewand, eines DTV-Moderationstisches sowie von 2 DTV-Rollups und zusätzlich eine Projektion des DTV-Logos bei Einsatz von Videoleinwänden/Projektionen bei der Durchführung von DM und DC.

- 15.2.2 Der Ausrichter o. g. Turniere hat sicherzustellen, dass bei der Siegerehrung (und damit auf entsprechenden Bildaufnahmen) das Logo des DTV deutlich sichtbar ist.

15.2.3 Der DTV stellt den Ausrichtern die unter 1. genannten Materialien kostenfrei zur Verfügung, die Versandkosten übernimmt der DTV, die Organisation die DTV-Geschäftsstelle in Absprache mit dem Ausrichter.

15.3 Leistungen für Sponsoring-Partner des DTV

Im Rahmen des Sponsoring-Konzepts sichert der DTV seinen Partnern in Abhängigkeit vom jeweiligen Partner-Status auch veranstaltungsbezogene Leistungen zu. Diese Leistungen sind von den Ausrichtern zu berücksichtigen und werden je nach Leistung mit den Ausrichtern vereinbart bzw. im Vorfeld der Veranstaltung abgestimmt.

15.3.1 VIP-Karten:

Das für die DTV-Sponsoren evtl. erforderliche zusätzliche Kartenkontingent wird dem Ausrichter rechtzeitig mitgeteilt. Die über das DTV-Kontingent hinausgehenden Kartenwünsche und die damit verbundenen Kosten für Eintrittskarten bzw. VIP-Empfänge werden durch den DTV an den Ausrichter vergütet.

15.3.2 Weitere Leistungen:

Sofern die DTV-Sponsoren weitere Leistungen während oder für die Veranstaltung in Anspruch nehmen möchten (z. B. Infostände, Bandenwerbung, Flyer, Streuartikel, Aufsteller, Anzeigen im Programmheft oder auf Eintrittskarten, Tischkarten, Bodenaufkleber) wird dies dem Ausrichter mitgeteilt und mit ihm abgestimmt. Evtl. anfallende Zusatzkosten gehen nicht zu Lasten des Ausrichters. Evtl. auftretende Interessenskollisionen mit Sponsoren des Ausrichters werden einvernehmlich geregelt.

15.3.3 Titelsponsoring

Für den Fall, dass Titelsponsoring vom DTV-Sponsor gewünscht wird, wird dies dem Ausrichter mitgeteilt. Evtl. auftretende Interessenskollisionen mit Sponsoren des Ausrichters werden einvernehmlich geregelt.

15.3.4 Namentliche Erwähnung von Sponsoren

Soweit der DTV mit den Sponsoren z. B. eine namentliche Nennung während der Veranstaltung vereinbart hat, muss diese Erwähnung durch den Turnierleiter erfolgen. Ebenso Einblendungen über Saalscreens, soweit vereinbart und technisch möglich. Der Ausrichter wird informiert, wenn eine namentliche Erwähnung erfolgen muss. Vorlagen für Einblendungen über Screens / Beamer-Projektionen werden durch den DTV, bzw. seine Sponsoringpartner zur Verfügung gestellt.

15.3.5 Konkurrenzunternehmen zu DTV Sponsoringpartnern

Soweit der Ausrichter Verträge mit Sponsorenpartnern abschließen möchte, die in Konkurrenz zu den Sponsorenpartnern des DTV stehen könnten, wird eine entsprechende Genehmigung von Seiten des Ausrichters vorab beim DTV angefragt.

16 Bewegtbildübertragung

16.1 Allgemeine Bestimmungen

- 16.1.1 Für Bewegtbildübertragungen von Turnieren, die der DTV vergeben hat (im Folgenden „Bewegtbildübertragungen“), ist in jedem Fall die „Ordnung für elektronische Bildmedien“ maßgeblich.
- 16.1.2 Für Turniere, die der DTV im eigenen Namen veranstaltet (wie Deutsche Meisterschaften, DTV-Ranglistenturniere u.ä.), ist der DTV Inhaber der Verwertungsrechte an Bewegtbildübertragungen.
- 16.1.3 Für Turniere, die der DTV für die WDSF veranstaltet (wie WDSF Open Turniere und internationale Meisterschaften), ist der DTV Inhaber der auf Deutschland beschränkten Verwertungsrechte an Bewegtbildübertragungen.
- 16.1.4 Grundsätzlich muss bei jeder Produktion einer Bewegtbildübertragung (im Folgenden „Produktion“ genannt) sichergestellt werden, dass die Athletinnen und Athleten bei der Ausübung ihres Sports nicht behindert werden und dass der sportliche Ablauf des Turniers nicht gestört wird.
- 16.1.5 Der Ausrichter bringt sichtbare Hinweise an, dass von den Veranstaltungen keinerlei Film-, Fernseh- und Videoaufnahmen gemacht werden dürfen, soweit keine Genehmigung durch den DTV vorliegt.
- 16.1.6 Kurzberichterstattungen durch deutsche öffentlich-rechtliche TV-Anbieter sind mit Einverständnis des Ausrichters ohne weitere Genehmigung gestattet, soweit dabei nicht mehr als 30 Minuten Bewegtbildübertragung des Turniers erfolgen.
- 16.1.7 Der DTV sorgt für alle notwendigen Freigaben von Athletinnen, Athleten sowie von allen in das Turnier involvierten Funktionären, damit keine Forderungen aufgrund der Verwertung von Bewegtbild-, und Werberechten sowie der Rechte der Sponsoring Partner an den DTV oder den Ausrichter gerichtet werden können. Der Ausrichter sorgt für alle notwendigen Freigaben von weiteren Personen oder Institutionen, die möglicherweise Forderungen geltend machen könnten.
- 16.1.8 Der Ausrichter stellt im Falle einer Bewegtbildübertragung den mit der Produktion betrauten Personen alle notwendigen Akkreditierungen auf Abruf zur Verfügung.

16.2 Abbedingung von Bewegtbildübertragungen

Der Ausrichter kann in seiner Turnierbewerbung eine Bewegtbildübertragung der Veranstaltung abbedingen. Der DTV berücksichtigt die Bereitschaft zur Unterstützung einer Bewegtbildübertragung als Vergabekriterium.

Bei Veranstaltungen, bei denen Bewegtbildübertragungen abbedingt wurden, dürfen keinerlei Film-, Fernseh- und Videoaufnahmen gemacht werden, mit Ausnahme der Bestimmung unter 16.1.6.

16.3 DTV Livestream

- 16.3.1 Soweit keine Abbedingung gemäß 16.2 erfolgt ist, kann der DTV nach eigenem Ermessen die Veranstaltung vollständig oder teilweise über seinen Streaming-Kanal „Tanzsport-TV“ übertragen.
- 16.3.2 Maßgeblich für diese vom DTV selbst produzierten Livestreams sind die „Informationen für Ausrichter von Veranstaltungen mit DTV-Livestream“ in Ergänzung der „Ordnung für elektronische Bildmedien“. Insbesondere ist darin beschrieben, welche logistische und technische Unterstützung vom Ausrichter erwartet wird. Diese stehen auf der DTV-Homepage unter sportwelt/tanzsport-tv

zum Download zur Verfügung.

- 16.3.3 Im Falle einer DTV Livestream Produktion hat der Ausrichter die Möglichkeit, im Nachgang der Veranstaltung eine Kopie der hochaufgelösten Aufzeichnungen vom DTV zu bekommen. Aus diesem aufgezeichneten Material können dann, so keine übergeordneten Verträge mit der WDSF o.ä. dies ausschließen, durch den Ausrichter „Best-Off“-Videos für die Vereinswebseite oder sogenannte „Shorts“ für diverse Onlineplattformen, zur Bewerbung des eigenen Vereins und des Tanzsports im Ganzen generiert werden. Diese müssen, im Falle von Aufzeichnungen von WDSF-Turnieren, mit „geoblocking“ versehen werden. Die Verbreitung kompletter Turnierrunden auf Online-Plattformen oder auf Datenträgern durch den Ausrichter ist nur nach Rücksprache mit dem DTV und frühestens drei Monate nach der Veranstaltung zulässig. Ausgenommen hiervon sind durch den Verein als Pausenprogramm organisierte Shows. Diese können in Absprache mit den Showbeteiligten und unter Berücksichtigung geltenden Rechts, der Allgemeinheit jederzeit durch den Ausrichter zur Verfügung gestellt werden.
- 16.3.4 Soweit der DTV seine Livestreams entgeltlich anbietet, wird der DTV die Hälfte seiner veranstaltungsbezogenen Erlöse, die im Monat der Veranstaltung oder im Folgemonat realisiert wurden, an den Ausrichter weitergeben. Als veranstaltungsbezogen gelten dabei Erlöse aus pay-per-view Käufen, Event-Tickets und ähnlichen Angeboten, nicht jedoch aus zeitlich begrenzten Abonnements.

16.4 Freigabe von Bewegtbildübertragungen

- 16.4.1 Wenn keine Abbedingung gemäß 16.2 erfolgt ist und der DTV die Möglichkeit gemäß 16.3.1 nicht nutzen möchte, wird der DTV die Produktions- und Verwertungsrechte gem. 2.6 der Ordnung für Bildmedien unentgeltlich auf den Ausrichter übertragen.

16.5 Formen und Fristen

- 16.5.1 Alle im Zusammenhang mit Bewegtbildübertragungen erfolgenden Erklärungen und Vereinbarungen bedürfen der Textform.
- 16.5.2 Soweit keine Abbedingung gemäß 16.2 erfolgt ist, soll spätestens drei Monate vor der Veranstaltung durch den DTV erklärt werden, ob eine DTV Livestream Produktion geplant ist oder ob der DTV seine Rechte im Zusammenhang mit Bewegtbildübertragungen an den Ausrichter überträgt.

17. Abmachungen/Schriftform

17.1 Schriftform

Änderungen und Erweiterungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der vereinbarten Schriftform. Die Bewerbung des Ausrichters ist ein Anhang dieses Vertrages.

17.2 Abmachungen

Andere als in diesem Vertrag niedergelegte Vereinbarungen sind nicht getroffen worden.

18. Vertraulichkeit

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Veranstaltungen ihnen bekanntwerdenden Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Vertragsparteien einschließlich des Inhaltes dieser Vereinbarung an Dritte weder direkt noch indirekt weiterzugeben bzw. bekannt zu machen.

19. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für alle Vertragsparteien Frankfurt/Main.

20. Übertragung der Durchführung an Dritte

Sofern der Ausrichter die Durchführung der Veranstaltung ganz oder in Teilen an Dritte überträgt, informiert der Ausrichter den DTV vor Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung.

Der Ausrichter stellt sicher, dass die Vereinbarungen und Anforderungen des Vertrages zwischen Ausrichter und DTV in den Vertrag des Ausrichters mit Dritten übernommen werden. Hierbei ist eine Übertragung der Durchführung des sportlichen Teiles der Veranstaltung an Dritte nicht zulässig.

21. Salvatorische Klausel

Dieser Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke soweit wie möglich entspricht. Soweit dies nicht möglich ist, verpflichten sich die Vertragsparteien, anstelle der ungültigen Bestimmung eine dieser sinn- und zweckentsprechenden wirksame Vereinbarung zu treffen.

Frankfurt a.M., den

Ort und Datum

Dr. Tim Rausche
Präsident DTV

Ute Hillenbrand
Geschäftsführerin DTV

Ort und Datum

Ort und Datum

Zeichnungsberechtigt 1
Ausrichter

Zeichnungsberechtigt 2
Ausrichter

MUSTER